

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



§ 1 Vertragsabschluss – Anzahlung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesamten Kosten spätestens 30 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen, soweit nichts Anderes im Einzelnen vereinbart wurde.
2. Die Anzahlung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrages ist innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsabschluss zu bezahlen, soweit nichts Anderes im Einzelnen vereinbart wurde.

§ 2 Beginn und Ende der Beherbergung

1. Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.
2. Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
3. Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 09.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

I. Rücktritt durch den Beherberger

1. Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
2. Falls der Gast bis 21.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
3. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde im Einzelnen etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

II. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

1. Bis spätestens 42 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden, soweit kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde.
2. Wird innerhalb von 42 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstag durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ein Rücktritt erklärt, so ist eine Stornogebühr von 100 % vom gesamten Arrangementpreis fällig, soweit nicht Anderes vereinbart wurde.

§ 6 Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der Anreise den gesamten Arrangementpreis zu bezahlen.
2. Erfolgt eine Buchung innerhalb von 14 Tage vor der Anreise, so ist der gesamte Arrangementpreis spätestens bis zum Tag der Anreise zu entrichten.
3. Der Arrangementpreis hat zu den in § 6 Punkt 1. und 2. genannten Zeitpunkten am Konto des Unterkunftsgebers einzulangen. Barzahlungen sind nicht möglich.
4. Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

§ 7 Rechte des Beherbergers

1. Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.
2. Des Weiteren ist der Beherberger berechtigt, im Falle von Beschädigungen zB im Appartement die entstanden Kosten direkt bei Abreise in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

1. Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.
2. In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 10 Benützungsregelungen

1. Haustiere sind in den Appartements nicht gestattet.
2. Externer Besuch ist in den Appartements nicht gestattet.
3. In den Appartements dürfen ausschließlich Personen ab 18 Jahren nächtigen (Adults only).
4. Feiern bzw Partys sind in den Appartements nicht erlaubt.
5. Die Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind einzuhalten.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.
4. Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher am Ort der unbeweglichen Sache (Appartements) eingebracht werden, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.
5. Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist für Klagen gegen den Verbraucher das für den Ort der unbeweglichen Sache (Appartements) örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig (Art 25 EuGVVO).

§ 12 Sonstiges

1. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

2. Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen.
3. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.